

RS Vwgh 1989/1/16 88/12/0182

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.01.1989

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20c;

Rechtssatz

Bei einem karenzierten Beamten, der seit über 20 Jahren keine Dienstleistungen im Rahmen seines öff-rechtl Dienstverhältnisses erbracht hat, kann unabhängig davon, ob die Zeit zur Dienstzeit zu zählen ist oder nicht, nicht von der Erbringung "treuer Dienste" gesprochen werden. Daran ändert auch die Überlegung nichts, dass es sich beim Arbeitgeber des Beamten um eine im Eigentum d. öff. Hand stehende Gesellschaft gehandelt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120182.X01

Im RIS seit

27.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at